

117. Der innere Ausbau des Deutschen Reiches.

1. Reich und Bundesstaaten. Den Tagen höchster vaterländischer Erhebung im großen Kriege folgten bald solche nüchternen, treuer Arbeit; denn das neue Gebäude der deutschen Einheit wollte ausgebaut sein. „Wir haben Deutschland in den Sattel gesetzt, reiten wird es schon können“, so lautete ein hoffnungsvolles Wort Bismarcks aus jenen Tagen. Auf dem Gebiete der inneren Politik bewährte er die gleiche Meisterschaft wie auf dem der äußern. Wie dort, so war auch hier die Persönlichkeit des edlen Kaisers von unschätzbarem Werte, der mit echter Bescheidenheit, sicherem Takte und wahrer Herrschergröße nicht nur die Liebe des gesamtdeutschen Volkes gewann, sondern auch die deutschen Bundesfürsten in wirklicher Verehrung sich verband: er war das anerkannte Haupt der Fürsten, von dem sie wußten, daß er nie ihren Rechten zu nahe treten werde. Ihre Selbständigkeit war durch die Reichsgewalt nicht völlig eingeschränkt worden; sie erlebten und erlebigen eine Reihe von Angelegenheiten, die ihnen verfassungsmäßig zustehen (Staatsverwaltung, Eisenbahnen, Schule, Kirche, Steuern u. a.) in eigener Gesetzgebung, durch eigene Organe und Verwaltungsbehörden. So kam es, daß die Bundesstaaten unter dem Eindrucke der wahren Freundschaft ihrer Oberhäupter sich schnell und gern im Reiche einlebten und stolz an dem Ruhme des jungen Kaiserstaates teilnahmen. Mit unendlichem Fleiße, niemals ermüdend, mit sicherem staatsmännischem Blicke aufs Wesentliche gehend, die Rechte der Einzelstaaten und ihrer Fürsten achtend, besorgten Bismarck und seine Mitarbeiter den Ausbau des Reiches. Dieser erstreckte sich auf alle dem Reiche verfassungsmäßig zustehenden Angelegenheiten mit der Wirkung, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, im Gegensatz zu dem alten Rechtsgrundsatz, wonach Landrecht dem Reichsrecht vorging, ein Grundsatz, der die Zersplitterung des alten Reiches mit hervorgerufen. Die wichtigsten Angelegenheiten des Reiches sind: das Heer und die Marine, das Rechtswesen, Post und Telegraph, Schutz des Handels im Auslande, Zölle, Ordnung der Münzen, Maße und Gewichte, Heimatwesen, Patente, Banken, Presse, Vereinswesen u. a. Ihre rechtlichen Grundlagen sind durch die Verfassung gegeben und durch spätere Gesetze ausgebaut.

2. Heer und Marine. a. Das Landheer. Der stärksten Grundlage des neuen Reiches, dem Heere, wurde von vornherein die größte Sorgfalt gewidmet. Bayern behielt völlig getrennte, Württemberg und Sachsen beschränkte eigene Heeresverwaltung; alle übrigen Bundesstaaten unterstellten ihre Truppen Preußen, wo die Helfer des großen Kaisers rastlos an der Erhaltung der Kriegstüchtigkeit arbeiteten; es war aber dafür gesorgt, daß die Ausbildung und Bewaffnung aller deutschen Truppen gleichmäßig werde. Die allgemeine Wehrpflicht und die preussischen Militärgesetze wurden durch die Reichsverfassung im ganzen Reiche eingeführt.

Jeder Deutsche ist danach wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und Landsturmpflicht. Jeder wehrfähige Deutsche ist dienstpflchtig, kann aber wegen zu